

General-Commission auf die in der Petition erwähnten speciellen Fälle vorzüglich aufmerksam gemacht, zu ihrer Beachtung, je nachdem die Localität das Vorkommen der in dem Antrage erwähnten Besorgnisse befürchten ließen, und nicht durch andere, aus der Theilung hervorgehende Vortheile — wie die oben angeführten besondern Fälle sub a. b. und c. darthun — sich erledigten."

besonders empfohlen würden.

Nachdem die Kammer den Beschluß gefaßt hatte, die Berathung sofort zu eröffnen, äußert Referent: daß wohl schwerlich etwas anderes auf die Petition geantwortet werden könne, als was schon in dem Ablösungsgesetze bestimmt sei, und es könne hier nur auf die von der Deputation bemerkt gemachten Umstände unter a. b. und c. Rücksicht genommen werden.

Abg. *Sachse* erklärt sich für die Deputation und bemerkt, daß noch in andern als den von der Deputation angedeuteten Fällen rathsam sein könne, eine Theilung der Communwaldung vorzunehmen.

Abg. *v. Thielau*: Es thue ihm leid, daß er die ganz entgegengesetzte Meinung aussprechen müsse. An und für sich habe die Deputation angeführt, daß das Ablösungsgesetz harte Bestimmungen enthalte, wie man aber den einzelnen Communen das Recht nehmen wolle, welches das Ablösungsgesetz gegeben, bloß, weil es den Vortheil anderer beträfe, könne er nicht absehen. Es liege im Interesse eines jeden Gutsbesizers, daß, wenn der Preis hoch sei, er statt Getreide Holz baue, daß man aber zum allgemeinen Zwecke einen Privatmann zwingen wolle, sein Grundstück schlechter zu benutzen, dem könne er nicht beistimmen; auch mit der Verfassungsurkunde sei eine solche Maßregel nicht vereinbar, welche Freiheit der Gebahrung des Eigenthums und Entfesselung der Industrie aussprache. Man habe allerdings gesehen, daß in Frankreich dergleichen Gesetze gegeben worden seien, ob sie aber zum Heile gedient, sei noch unerwiesen; eben so wenig sei erwiesen, daß Holzmangel eintreten werde, wenn die Communen ihre Waldungen frei benützten; im Gegentheil sei bis jetzt der Holzpreis noch immer gesunken. Außerdem stehe den Communen, welche auf Theilung provocirten, das Recht darauf aus dem Ablösungsgesetze zu, und wo dieses Recht zugestanden sei, könne er sich nicht bescheiden, daß man auf Beschränkung der Freiheit antrage, welche aus dem Rechte der Gebahrung mit dem Eigenthum hervorgehe.

Abg. *Richter* (aus Zwickau): Er habe sich in der Deputation ebenfalls gegen den Antrag ausgesprochen, und könne ihn nicht billigen. Es scheine ihm ein Eingriff in das Recht der Gemeinden zu sein, und dann sei auch der Antrag aus dem Grunde, als sei Holzmangel zu befürchten, nicht begründet; im Gegentheil, die Ausmessung nach den 5 Quadratmeilen gebe zu erkennen, daß man noch mehr Waldboden habe, als man brauche; der Ertrag des Waldbodens werde wie 48 zu 90 dargestellt, und hieraus ergebe sich, daß den Gemeinden vollkommene Freiheit gelassen werden könne, mit ihren Waldungen zu verfahren, wie sie für zweckmäßig hielten.

Abg. *a. d. Winkel*: Er könne sich nur für das Deputationsgutachten erklären; denn er glaube doch, daß man bei der-

gleichen Einrichtungen darauf Rücksicht nehmen müsse, was das wahre Beste des Volkes fördere. Nun lehre die Erfahrung, daß die Communen, welche Holzgrundstücke gemeinschaftlich besäßen, namentlich in letzterer Zeit die Calamitäten, welche sie betroffen hätten, weit leichter und besser überstanden, als andere, welche Communalwaldungen nicht hätten; namentlich seien die Kriegsschulden nach und nach von diesen Hölzern bezahlt worden, und sie seien demnach den einzelnen Communmitgliedern nicht zur Last gefallen. Wenn alle diese Holzgrundstücke vertheilt würden, so zerfielen sie in sehr kleine Grundstückchen, die durchaus nicht gut zu benutzen seien; sie seien auch nicht gut zu cultiviren, und sie würden also ferner nicht mehr als Waldungen bestehen können, wenn sie auch ihrer Beschaffenheit nach nicht zu einer besseren Cultur sich eigneten. Der so eben ausgesprochenen Ansicht, als hätten wir weit mehr Holzboden, als wir brauchten, könne er nicht beitreten, denn dieses könne nur dadurch sich beweisen, ob man so viel Holz habe, daß es in's Ausland verfahren werden könne, oder ob aus dem Auslande in das Inland eingebracht werden müsse. Das kurze Resultat sei aber, daß man Holz aus Böhmen und aus dem Herzogthume ziehe, und ihm sei kein Fall bekannt, wo Sachsen Hölzer in das Ausland liefere.

Abg. *Haußner*: Daß allerdings Holz in das Ausland verfahren werde, könne er aus seiner Gegend beweisen.

Abg. *v. Thielau*: Ein Sprecher habe gesagt, man müsse das wahre Beste der Communen im Auge haben. Er müsse gestehen, daß diese Vormundschaft des Staates zu m Besten der Communen nie mit seiner Ansicht übereinstimmen könne. Das wahre Beste wisse die Commune, wie das Individuum, in der Regel am besten selbst, und wo sie es nicht wisse, sei es allerdings schlimm, indessen sei es besser, der Staat lasse den freien Willen, so lange er nicht Dritten schade. Aber daß eine Commune nicht den größten Gewinn aus ihren Waldungen ziehe, sei kein Schaden, welcher Dritten zugehe; daß vielleicht dritte Personen das Holz theurer bezahlen müßten, sei leicht möglich, aber soll, weil diese nicht mehr den Gewinn haben, das Holz wohlfeiler zu kaufen, ein anderer den Schaden haben, sein Capital nicht darauf verwenden zu können, woraus er sich bessere Zinsen versprache? Wenn der Abgeordnete ferner davon spräche, daß die Kriegsschulden davon bezahlt werden könnten, so entgegne er, daß dieß auch nur einmal geschehen könne, und nicht wieder; denn es sei augenscheinlich, daß das Holz, besonders das Bauholz, nicht auf einmal aufschiesse, daß also ein Kriegsunglück, wenn es vielleicht in 30 Jahren 2mal sich ereigne, nur einmal auf diese Weise beseitigt werden könne; man müsse auch auf die neue Grundbesteuerung Rücksicht nehmen; es werde der Boden nach der Qualität besteuert, und wenn nun der Grundstücksbesitzer, welcher Holzboden habe, der gut und zweckmäßig sich zum Getreidebaue eigne, nach den Bestimmungen, welche die Commission getroffen, nicht mit Getreide bebauen dürfe, so müsse er die schlechte Bewirthschaftung seines Grundstücks fortsetzen und also, in Bezug auf die Grundbesteuerung, sehr im Nachtheile sein. End-